

um die Sicherung seiner Herrschaft, denn schlechte Zeiten sind der beste Nährboden für die von Karl zeitlebens so gefürchteten *coniurationes*¹⁸⁴. Die Kirche allein war überfordert, in finanzieller wie organisatorischer Hinsicht, der Staat wiederum bedurfte der Kirche als Mittlerin zwischen Gott und den Menschen. Ob nun die Initiative von den Bischöfen ausging oder von der weltlichen Gewalt, dem König, in Verbindung mit den Großen – beide Seiten wollten sich zusammenschließen und engagieren für das gemeinsame Ziel, Hunger und Tod wirkungsvoll zu begegnen, eine Katastrophe noch größeren Ausmaßes zu verhindern. Diese konzertierte Aktion hat der Herrscher festgehalten und rechtlich abgesichert durch ein königliches Edikt¹⁸⁵.

Neben das Capitulare generale trat das Capitulare pro praesenti tribulatione speciale als zweites Kapitular Karls des Großen auf der Reichsversammlung zu Herstal März 779¹⁸⁶.

184) Im ersten Herstaler Kapitular c. 16 (MGH Capit. 1 Nr. 20 S. 51) verbietet Karl d. Gr. nachdrücklich gegenseitige Eidesleistungen in Gilden. Das Schwurverbot betrifft auch die an sich willkommenen Vereinigungen wie jene für Almosengeben, ein Thema, mit dem sich das zweite Herstaler Kapitular en detail beschäftigt; vgl. Reinhold KAISER, Trunkenheit und Gewalt im Mittelalter, unter Mitarbeit von Marie-Thérèse KAISER-GUYOT (2002) S. 144 ff.

185) Seines Vaters und seine eigenen Kapitularien hat Karl d. Gr. wie die Merowinger des öfteren Edikte oder Dekrete genannt. *edictum*, auch *decretum* und *preceptum*, nicht *capitulare* wären also die Worte, die uns eine für die Zeitgenossen in der Sache offenbar unproblematische Kontinuität von merowingischer und karolingischer Kapitulariengesetzgebung signalisieren. Von *edictum nostrum* spricht Karl u. a. auch 805 im zweiten Kapitular von Diedenhofen, als es auf staatlicher Seite wieder einmal darum ging, einer Hungersnot Herr zu werden, siehe oben Anm. 20 und 127. Soforthilfe war gefordert, nicht tatenlose Berufung auf ein noch fehlendes staatliches Gesetz. Ob damit an die Situation von 778/779 und den Herstaler Erlaß erinnert wird, läßt sich schwerlich sagen. W. A. ECKHARDT, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (wie Anm. 25) S. 49 will hier eine Anspielung auf jenes Rundschreiben an alle Reichsbischöfe sehen (erhalten ist eine Kopie der Ausfertigung an Bischof Ghaerbald von Lüttich vom November 805), in dem Karl fürs erste Fasten und Gebete verordnete, SCHERNER, Ut propriam familiam nutriat (wie Anm. 40) S. 351 f. dachte an „eine c. 4 der Frankfurter Synode von 794 ähnliche Bestimmung“.

186) Weiterblickend sei bemerkt, daß Ganshof in derselben Studie von 1947 (siehe oben Anm. 3), meines Erachtens gleichfalls ohne Erfolg, versucht hat, das Capitulare missorum MGH Capit. 1 Nr. 25 als Produkt der Regensburger Reichsversammlung zu erweisen, entstanden zwischen 25. Dezember 792 und 7. April 793. Mit gewichtigen Argumenten läßt sich die Position des Kapitulars als eines Teils der großen Gesetzgebungswelle von 789 festigen, zu der neben der programmatischen Admonitio generalis (Nr. 22) zumindest noch das Duplex capitu-